



DER HOHE FLÜCHTLINGSKOMMISSAR
DER VEREINTEN NATIONEN

Wichtige Mitteilung für heimatlose Ausländer

(gilt nicht für sonstige ausländische Flüchtlinge)

Betr.: Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, Altersruhegeld und Hinterbliebenenrente im Rahmen der Arbeits- bzw. Angestelltenversicherung oder der knappschaftlichen Rentenversicherung

hier: Besondere Regelungen für heimatlose Ausländer nach dem Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz vom 25. 2. 1960 (BGBl. I S. 93)

- Amt des Vertreters in der Bundesrepublik Deutschland -

Bad Godesberg

Rheinallee 18

Für Personen, die die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers im Sinne des Gesetzes vom 25. April 1951 besitzen oder bis zum Erwerb der **deutschen** Staatsbürgerschaft besessen haben, kommen bei der Feststellung der Invaliden-, Alters- oder Hinterbliebenenrente außer den in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegten Beitragszeiten zusätzlich folgende Zeiten zur Anrechnung:

1. Die Beitragszeiten bei einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, d. h. die Zeiten, in welchen die betreffenden Personen **in ihrem Heimatland** in gesetzlicher Rentenversicherung versichert waren (Art. 1 § 15 FANG).
2. Die Zeiten im ausländischen öffentlichen Dienst, allerdings nur soweit die betreffenden Personen am 1. September 1939 in solchen Diensten standen und danach bis zum 8. Mai 1945 oder bis zum Eintritt des Versicherungsfalles im Rahmen der deutschen Wehrmacht oder Verwaltung eingesetzt waren (Nachversicherung) (Art. 6, § 22 FANG).
3. Die Zeiten, in welchen sie während des 2. Weltkrieges als Zwangsarbeiter (Arbeitsverpflichtete) beschäftigt waren, und zwar auch dann, wenn sie seinerzeit bei dem Versicherungsträger nicht angemeldet waren (Nachversicherung) (Art. 6 § 23 FANG).

Dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen ist aus zahlreichen Angaben und Anfragen bekannt, daß in dem Rentenverfahren die Erbringung des Nachweises

1. der Versicherungszeiten im Heimatland,
2. der Beschäftigungszeiten im ausländischen öffentlichen Dienst, der anschließenden Zugehörigkeit zur deutschen Wehrmacht oder Verwaltung und
3. der Zwangsarbeiterzeiten (Arbeitsverpflichtung)

mit großen Schwierigkeiten verbunden ist und sehr lange dauert. Wenn das Rentenverfahren eingeleitet wird, kann sich dieses Verfahren jahrelang hinziehen, weil auch ein Verfahren für den Nachweis der Beitragszeiten im Heimatland durchgeführt werden muß. Es ist auch bekannt, daß bei Hinterbliebenenrenten die Hinterbliebenen (Ehefrau, Kinder) oft nicht in der Lage sind, genaue Angaben über die anzurechnenden Zeiten zu machen.

Das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen möchte die Aufmerksamkeit der heimatlosen Ausländer darauf lenken, daß aufgrund des § 11 der Verordnung vom 3. März 1960 über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, usw. Versicherungsunterlagen (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 11 vom 8. März 1960 S. 137) die Möglichkeit gegeben ist, schon jetzt — also noch vor Eintritt des

Versicherungsfalles, d. h. bevor die betreffende Person Invalide wird, die Altersgrenze erreicht oder stirbt — das Verfahren zum Nachweis der Beitragszeiten im Heimatland und zur Durchführung der Nachversicherung einzuleiten. Die frühzeitige Einleitung eines solchen Verfahrens ermöglicht erfahrungsgemäß genauere Angaben über Arbeitsverhältnisse usw., da diese Angaben vielfach nur aus der Erinnerung heraus gemacht werden können und im Laufe der Zeit Erinnerungslücken auftreten. Die betreffende Person kann auch Zeugen benennen, mit welchem sie noch in Verbindung steht, bevor diese Verbindung, z. B. durch Tod der Zeugen, verloren gehen könnte. Vor allem wird durch eine frühzeitige Durchführung des Feststellungs- und Nachweisverfahrens eine baldige Auszahlung der Renten bei Eintritt des Versicherungsfalles ermöglicht.

Das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen empfiehlt aus diesen Gründen allen heimatlosen Ausländern, die bei der Feststellung ihrer zukünftigen Arbeits- bzw. Angestelltenrente

ihre Beitragszeiten im Heimatland,
ihre Beschäftigungszeiten im ausländischen öffentlichen Dienst
und im Rahmen der deutschen Wehrmacht oder Verwaltung
und
Ihre Beschäftigungszeiten während der Zwangsarbeit

anrechnen lassen wollen, **dringend,**

mit Hilfe des beigefügten Formulars Antrag auf Wiederherstellung ihrer verlorenen, zerstörten, unbrauchbaren oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen zu stellen.

Handelt es sich um eine Arbeiterrente, ist der Antrag an die zuständige Landesversicherungsanstalt zu richten. Ihr Sitz ist entweder beim Arbeitgeber oder bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) zu erfragen.

Im Falle einer Angestelltenrente ist der Antrag an die Bundesversicherungsanstalt in Berlin zu richten.

Für im Bergbau Beschäftigte ist die Knappschaft zuständig.

Der ausgefüllte Antrag ist bei dem Versicherungsträger (Landesversicherungsanstalt, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Knappschaft) einzureichen, bei welchem die betreffende Person zur Zeit versichert ist oder zuletzt versichert war. Die Versicherungsanstalten werden dem heimatlosen Ausländer auf den Antrag hin umfangreiche Formulare zusenden, welche sorgfältig und genau auszufüllen sind. Es wird empfohlen, bei der Ausfüllung der von der Versicherungsanstalt zugeschickten Formulare die Hilfe der Versicherungsämter der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung, der Wohlfahrtsverbände oder nationalen Verbände in Anspruch zu nehmen.

Die Verhandlung ist in dem die beidseitigen Parteien...
...die Verhandlung ist in dem die beidseitigen Parteien...
...die Verhandlung ist in dem die beidseitigen Parteien...

Die Verhandlung ist in dem die beidseitigen Parteien...
...die Verhandlung ist in dem die beidseitigen Parteien...
...die Verhandlung ist in dem die beidseitigen Parteien...

Die Verhandlung ist in dem die beidseitigen Parteien...
...die Verhandlung ist in dem die beidseitigen Parteien...
...die Verhandlung ist in dem die beidseitigen Parteien...

Die Verhandlung ist in dem die beidseitigen Parteien...
...die Verhandlung ist in dem die beidseitigen Parteien...
...die Verhandlung ist in dem die beidseitigen Parteien...

Die Verhandlung ist in dem die beidseitigen Parteien...
...die Verhandlung ist in dem die beidseitigen Parteien...
...die Verhandlung ist in dem die beidseitigen Parteien...

Die Verhandlung ist in dem die beidseitigen Parteien...
...die Verhandlung ist in dem die beidseitigen Parteien...
...die Verhandlung ist in dem die beidseitigen Parteien...

Die Verhandlung ist in dem die beidseitigen Parteien...
...die Verhandlung ist in dem die beidseitigen Parteien...
...die Verhandlung ist in dem die beidseitigen Parteien...

Die Verhandlung ist in dem die beidseitigen Parteien...
...die Verhandlung ist in dem die beidseitigen Parteien...
...die Verhandlung ist in dem die beidseitigen Parteien...

An die

Landesversicherungsanstalt (Kassabehörde)

in

oder

An die

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

1 Berlin-Wilmersdorf

Ruhstraße 2

Datum

Betreff: Herstellung von verlorengegangenen Versicherungsunterlagen
heimatloser Ausländer

Als heimatloser Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimat-
loser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 289)
stehe ich gemäß § 11 der Verordnung über die Feststellung von Leistungen
aus den gesetzlichen Krankenversicherungen bei verlorenen, zerstörten, un-
brauchbar gewordenen und nicht ersichtlichen Versicherungsunterlagen vom
1. März 1960 (BGBl. I S. 137) Antrag auf Herstellung von deutschen Ver-
sicherungsunterlagen nach Maßgabe der Vorschriften des Fremdenrechts- und
Ausländerrechts-Verordnungsgesetzes vom 22. Februar 1950 (BGBl. I S. 62).

Ich bitte höflich, mir die notwendigen Antragsformulare zuzuschicken.

(Unterschrift)

Bitte in Blockbuchstaben

Vorname:

Geburtsort:

Geburtsdatum:

letztige Anschrift: